

Das Aktionsbündnis Berliner-Besoldung.de erörterte das Thema mit Statistik- und Besoldungsexperten und kam zu dem Fazit, dass ein Vergleich der Länderbesoldungen nur dann möglich ist, wenn man auf fast alle aussagekräftigen Details verzichtet und relativ unbestimmte Mittelwerte bildet. Die landesspezifischen Eigenheiten sind dermaßen unterschiedlich, dass sie sich – aus unserer Sicht – seriös nicht mehr vergleichen lassen. Prozentual kommt man mit einer signifikanten Darstellung schnell an seine Grenzen. Fakt ist, dass der **Besoldungsunterschied** in einem Berufsleben eines Beamten zwischen Bayern und Berlin mittlerweile **315.000,00 €** beträgt! Das spricht für sich... [http://www.dbb.berlin/fileadmin/user\\_upload/www\\_dbb\\_berlin/pdf/2017/Broschuere\\_Besoldungsrueckstaende\\_2017.pdf](http://www.dbb.berlin/fileadmin/user_upload/www_dbb_berlin/pdf/2017/Broschuere_Besoldungsrueckstaende_2017.pdf)

Hier nur eine unvollständige Auflistung der jeweiligen Eigenheiten, die es unmöglich machen, eine wirklichkeitsnahe vergleichende Berechnung zu erstellen:

- keine einheitliche zeitliche Verweildauer in den jeweiligen Erfahrungsstufen, wie auch eine unterschiedliche Anzahl von Besoldungsgruppen in den verschiedenen Jahren in den Bundesländern
- in unterschiedlichen Jahren erfolgten in einigen Bundesländern (ungeachtet des verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Abstandsgebots) Besoldungserhöhungen nur für einzelne Besoldungsgruppen und dies...
- ...zu unterschiedlichen Zeitpunkten eines Jahres, teilweise auch mit Nullrunden für höhere Besoldungsgruppen (Einebnung des Abstandsgebots, was zu einer verfassungswidrigen Besoldung führen dürfte)
- Tarifergebnisse wurden in diversen Bundesländern nicht wirkungs- und zeitgleich übernommen, zum Teil wurden gar keine Angleichungen vorgenommen, was ebenfalls der gängigen Rechtsprechung des BVerfG zuwiderläuft
- Zum Teil erfolgten hohe Sonderzahlungen, die aber in einigen Bundesländern extrem reduziert wurden. Teilweise wurden untere Besoldungsgruppen überproportional bedacht, was erneut gegen das verfassungsrechtlich verankerte Abstandsgebot verstößt. In wenigen Bundesländern wurden diese Sonderzahlungen auch in die Besoldung integriert und anteilig über 12 Monate ausbezahlt, was wiederum positiven Einfluss hat auf die Pensionszahlungen. Wie soll man all dies konkret in einer Prozentzahl in einem Vergleich der Länderbesoldungen einfließen lassen?
- In einigen Ländern wurden zusätzliche großzügige Einmalzahlungen zur Besoldungserhöhung bzw. Attraktivitätszuschläge genehmigt. Auch dies hat Einfluss auf die Höhe der Besoldung, kann aber bei einem einfachen prozentualen Vergleich kaum berücksichtigt werden.

- Schließlich wurden in einigen Bundesländern erhebliche Nachzahlungen durchgeführt, da die damaligen prozentualen Erhöhungen NICHT den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprachen. Wie sollten diese Nachzahlungen in einen Vergleich der Länderbesoldungen einfließen (die zudem zum Teil in den Besoldungsgruppen und Besoldungsjahren unterschiedlich hoch ausgefallen sind)?
- Absehbar ist, dass in Bundesländern, deren Besoldungen bereits erst-/zweit-/drittinstanzlich als verfassungswidrig deklariert wurden, wie in den zuvor genannten Ländern, eine enorme Nachzahlungswelle entstehen wird...was derzeit noch gar nicht in einen Vergleich einfließen kann (es gibt kaum noch Bundesländer, in denen NICHT gegen die Besoldung geklagt wird, in mittlerweile fünf Bundesländern wurden die Klagen dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt)
- Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt ist die freie Heilfürsorge, die in einigen Bundesländern eingeführt ist bzw. neu eingeführt wurde. Sie kann mehrere hundert Euro im Monat an Kosten ersparen und erhöht dadurch die Nettobesoldung der Beamtenschaft erheblich. Wie sollte dies in einen prozentualen Vergleich der Länderbesoldungen einfließen?
- Gerade im Land Berlin wurden weitere finanziell negative Abgaben/Streichungen (Kostendämpfungspauschale, die erst 2018 rückgängig gemacht wurde / Streichung Zulage „Bewegungsgeld“, keinerlei Anpassung anderer Zulagen an die Inflation...) eingeführt, die ebenfalls Berücksichtigung finden sollten...nur wie?
- All dies wurde bei der Berechnung des Berliner Senats zum Abstand der Berliner Besoldung von dem „Durchschnitt“ der Länderbesoldungen vollkommen unbeachtet gelassen, was unserer Meinung nach den Aussagegehalt extrem minimiert.
- Siehe dazu auch fünften, achten und zehnten offenen Brief an die Politiker des Berliner Abgeordnetenhauses
- Orientieren Sie sich an der Besoldung des Bundes, der direkter Konkurrent in Berlin ist.
- Auch für das Jahr 2018 muss eine rückwirkende Erhöhung ab Januar beschlossen werden! Zehn andere Bundesländer orientierten sich an den Vorgaben des BVerfG und erhöhten ihre Besoldungen ab Januar. Tariflöhne und Diäten steigen ebenfalls ab Januar. Es gibt keinerlei Argumente für eine andere Entscheidung – außer rein fiskalische Erwägungen. Doch genau diese Begründung wurde bei der Prüfung der Berliner Besoldungsgesetze bereits vom OVG und BVerwG als verfassungswidrig beanstandet.

22.05.2018